

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1891.)

Inhalt: Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 26. Apr. 1891, R. G. Bl. Nr. 55, betr. Änderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der Seelsorger anlässlich der Vereinigung der Vororte mit Wien. — 2. Ministerialverordnung v. 1. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 58, betr. die Abänderung, bezw. Ergänzung der Vorschriften über die Aufbewahrung der Correspondenzen in Geschäftsbüchern der conc. Informationsbureau. — 3. Ministerialverordnung v. 11. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 60, betr. die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an das städt.-del. Bezirksgericht Favoriten in Wien. — 4. Ministerialverordnung v. 13. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 61, betr. den Verkehr mit Schweinen aus Galizien. — 5. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Statthaltereiverordnung v. 21. Apr. 1891, L. G. Bl. Nr. 25, betr. eine Änderung der Schonzeit für Schille und männliche Krebse im Jahre 1891. — 7. Gesetz v. 26. März 1891, L. G. Bl. Nr. 28, betr. die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturlunden in geringfügigen Grundbuchsachen. — 8. Statthaltereiverordnung v. 30. Apr. 1891, L. G. Bl. Nr. 29, betr. die Hintanhaltung von Thierquälereien beim Betriebe des Lastenfuhrwerkes und insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben. — 9. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Statthaltereierlass v. 2. Jänn. 1890, Z. 78.448, betr. die Geschäftsbezeichnung „Koscherfleisch“ bei Fleischhauern. — 11. Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Währing v. 31. Jänn. 1891, Z. 1704, betr. die im pol. Bezirke Währing bestehenden Genossenschaften und nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen. — 12. Statthaltereierlass v. 15. Febr. 1891, Z. 8048, betr. die gesundheitschädlichen Kunsttheesorten und Theesurrogate, dann die sanitätspolizeiliche Überwachung des Handels mit Thee und Genussartikeln überhaupt. — 13. Statthaltereierlass v. 17. Febr. 1891, Z. 6208, betr. die von den Krankencassen nach dem Krankenversicherungsgesetze zu liefernden Übersichten und Ausweise. — 14. Note der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing v. 4. März 1891, Z. 10.398, betr. die Stempelgebühr der Jagdarten der k. k. Förster, dann die Obliterierung des Jagdartenstempels. — 15. B. G. S. v. 4. März 1891, Nr. 856, betr. die Vorbedingungen der Ausscheidung einer Gewerbskategorie aus einer verschiedene Gewerbe umfassenden Genossenschaft. — 16. Statthaltereierlass v. 6. März 1891, Z. 58.228, betr. die Obmannwahl bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften. — 17. Statthaltereierlass v. 21. März 1891, Z. 15.348, betr. die Verwendung technischer Truppen zu Sprengarbeiten bei Überschwemmungsgefahr in Folge Eisanhäufung und den diesbezüglichen Kostenersatz. — 18. Statthaltereierlass v. 30. März 1891, Z. 10.211, betr. das Halten von Schweinen in Wajenmeistereien. — 19. Statthaltereierlass v. 21. Jänn. 1891, Z. 79.529, betr. die genaue Erhebung der moralischen Eignung der Bewerber um Privatagentien. — 20. Statthaltereierlass vom 13. Febr. 1891, Z. 8222, wonach die Schlussprüfungszugnisse der k. ungar. landwirtsch. Lehranstalten zu Debreczin, Kesthely, Kaschau und Kolozsmonostor ohne irgend eine Gegenzeichnung zum einjährigen Präsenzdienste auf Staatskosten berechtigen.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. April 1891,
betreffend die aus Anlass der vollzogenen Vereinigung der Vororte mit Wien eintretenden
Änderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der
Seelsorger.

(R. G. Bl. vom 14. Mai 1891, Nr. 55.)

Den staatlichen Bediensteten, welche in den, im Art. I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45) aufgezählten, bisherigen Ortsgemeinden, respective Gemeintheilen ihren Dienstort haben, sind, nachdem in Gemäßheit des Art. XIII dieses Landesgesetzes mit der Beeidigung des neugewählten Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die Vereinigung der bisherigen Vorortegemeinden, respective Gemeinde-

theile zu einer einzigen Ortsgemeinde vollzogen erscheint, die nach §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) und der, einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden Beilage „c“ für Wien ausgemessenen Activitätszulagen vom 1. Juni 1891 anflüssig zu machen.

Von dem gleichen Zeitpunkte an ist den wirklichen Lehrern an den, in den bezeichneten bisherigen Ortsgemeinden gelegenen Staatsmittelschulen der in §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) für Wien sistemisirte höhere Stammgehalt und den Directoren derselben auch die im §. 6 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) für Wien festgesetzte höhere Functionszulage, sowie den in diesen ehemaligen Vorortgemeinden stationierten Seelsorgern die nach Schema I des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) für Wien entfallende Congrua anzuweisen.

Von diesem Zeitpunkte ist ferner die unter Ziffer I, Punkt 2 dieses Schemas angegebene Zone von der Grenzlinie des neuen Wiener Gemeindegebietes zu berechnen.

Endlich ist den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, welche einen Gehalt oder Jahreslohn beziehen und in den einverleibten Gebietstheilen in Verwendung stehen, die im §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 49), respective bezüglich der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt im §. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 86) für Wien normierte Activitätszulage ebenfalls vom 1. Juni 1891 flüssig zu machen.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

Schönborn m. p.

Falkenhayn m. p.

Gautsch m. p.

Jaleski m. p.

Pražák m. p.

Sarquehem m. p.

Steinbach m. p.

2.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. Mai 1891,

womit die Ministerialverordnung vom 28. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 157), betreffend die Aufbewahrung der von den Inhabern concessionierter Informationsbureaux geführten Correspondenzen und Geschäftsbücher*), abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

(R. G. Bl. vom 14. Mai 1891, Nr. 58.)

In Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Ministerialverordnung vom 28. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 157) hat der zweite Absatz dieser Verordnung folgendermaßen zu lauten:

Inhaber von concessionierten Informationsbureaux sind verpflichtet, ihre über die Creditverhältnisse von Firmen gepflogenen Correspondenzen, die Copien der hierüber erteilten Auskünfte und die geführten Geschäftsbücher durch mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftertheilung, beziehungsweise vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in die Bücher, aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt es dem Ermessen der Inhaber von concessionierten Informationsbureaux überlassen, die erwähnten Correspondenzen, Copien und Bücher zu vernichten oder weiter aufzubewahren.

Bei Auflassung des Geschäftsbetriebes sind die Correspondenzen, Copien und Geschäftsbücher zu vernichten, auch wenn der obenerwähnte Zeitraum von zehn Jahren noch nicht verstrichen wäre.

Caaffe m. p.

Sarquehem m. p.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 212.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1891,
betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an das städtisch-delegierte
Bezirksgericht Favoriten in Wien.

(R. G. Bl. vom 15. Mai 1891, Nr. 60.)

Auf Grund des §. 9 der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) wird in theilweiser Abänderung der Justizministerial-Verordnung vom 28. Jänner 1882 (R. G. Bl. Nr. 13) das städtisch-delegierte Bezirksgericht Favoriten in Wien zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für seinen Sprengel bestimmt.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1891 in Wirksamkeit, von welchem Tage angefangen die Competenz des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wieden in Strafsachen auf den Umfang des IV. und V. Wiener Stadtbezirkes eingeschränkt wird.

Schönborn m. p.

4.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des
Ackerbaues vom 13. Mai 1891,

enthaltend theilweise Modificationen der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128), betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien*).

(R. G. Bl. vom 15. Mai 1891, Nr. 61.)

Um dem Verkehr mit galizischen Schlachtschweinen auf dem Centralviehmarke in Wien (St. Marx) die mit Rücksicht auf den derzeit nicht ungünstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Galizien möglichen Erleichterungen zu gewähren, sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des §. 3, letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) bestimmt, an Stelle der den Verkehr mit Schweinen aus Galizien nach dem Wiener Markt betreffenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) und vom 30. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 193)**) die folgenden Anordnungen zu treffen.

§. 1.

Vom 26. Mai 1891 angefangen, dürfen galizische Schlachtschweine nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) in den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen nur dann zur Verladung zugelassen werden, wenn der Transport durch die vorgeschriebenen und ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchefreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich“ erweist.

§. 2.

Die unter dieser Voraussetzung im Wege des directen Eisenbahnverkehrs in die Eisenbahnstation Wien (St. Marx) gelangenden Schlachtschweine dürfen nur am Montage jeder Woche und zwar bis spätestens 2 Uhr nachmittags auf dem Bahnhofe St. Marx einlangen, nur auf dem hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theile der daselbst bestehenden Auslade-

*) Siehe R. B. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 204.

***) Siehe R. B. Bl. ex 1890, Nr. 10, pag. 245.

rampe ausgeladen und von derselben nur unmittelbar auf den hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theil des Viehmarktes gebracht werden.

Als Markttag für die galizischen Schlachtschweine wird der „Dienstag jeder Woche“ bestimmt.

§. 3.

Die in der Eisenbahnstation St. Marx auswaggonierten galizischen Schlachtschweine sind von Seite der Marktbehörde sofort der genauesten Untersuchung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen. Die krank befundenen Thiere sind so wie jene, welche während ihrer Anwesenheit auf dem Markte erkranken, sofort in der auf demselben befindlichen Schlachtstätte — nach welcher sie mittels Wagen zu überführen sind — der Schlachtung zu unterziehen und können dann als Waidnerschweine in den allgemeinen Verkehr gebracht werden.

§. 4.

Der Ankauf der galizischen Schlachtschweine auf dem Centralviehmarkte ist nur den Fleischhauern, Fleischselchern und den zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gastwirten aus den zum Marktrahon dieses Marktes nach §. 2 der Marktordnung (Ministerialverordnung vom 3. September 1883, R. G. Bl. Nr. 145)*) gehörigen Gemeinden gestattet. Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden müssen ihre Gewerbsberechtigung gegenüber der Marktbehörde durch eine von Seite der Gewerbebehörde ausgestellte Legitimation nachweisen.

§. 5.

Die Abfuhr der verkauften Schlachtschweine vom Markte hat jedenfalls im Laufe des Dienstags, spätestens am Vormittag des Mittwochs mittels Wagen und Pferdebespannung zu erfolgen; ihre Unterbringung muss in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes, in welchem sich die Schlachtstätte befindet, stattfinden und dürfen in demselben Gehöfte andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden.

Die Schlachtung dieser Schweine muss bis spätestens am Montag nach dem Markttag, an welchem sie angekauft worden sind, beendet sein.

Im lebenden Zustande dürfen sie nicht zum Gegenstande eines weiteren Handelsverkehrs gemacht werden.

Den zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gastwirten ist es gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihre behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den in derselben Gemeinde befindlichen Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher zu übernehmen. Die Überführung dieser Schweine muss jedoch in einer den Anordnungen der Veterinärpolizei entsprechenden Weise erfolgen.

§. 6.

Das Wiener Marktcommissariat ist verpflichtet, den Fleischhauern, Fleischselchern und Gastwirten, welche auf dem Centralviehmarkte galizische Schlachtschweine kaufen, bei der Übernahme derselben einen „Abfuhrschein“ zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Käufers, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, die Clausel über den Visittierungsbesund, die betreffende Nummer des Viehbeschauprotokolles und den Auftrag zur Schlachtung spätestens am nächstfolgenden Montag zu enthalten.

Der Abfuhrschein ist mit dem Datum der Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

*) Siehe R. G. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 170.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen. Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, sind vom Beschauorgan nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

§. 7.

Das Einlangen der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte ist am Gemeindeamte ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann der Gemeindevorsteher (Wiener Magistrat) auch den mit der Überwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

§. 8.

Der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes ist dafür verantwortlich, dass die Schlachtung der in die einzelnen Schlachtorte vom Wiener Centralviehmarkte gelangenden galizischen Schlachtschweine innerhalb des im §. 5 bezeichneten Termines thatsächlich erfolge.

Zu diesem Ende sind die Fleischhauer und Fleischselcher, welche solche Schlachtschweine auf Grund des letzten Absatzes des §. 5 an Gastwirte überlassen, verpflichtet, hievon dem Vieh- und Fleischbeschauer sofort die Anzeige zu erstatten; derselbe hat diese Thatsache auf der Rückseite des Abfuhrscheines anzumerken.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte zu übernehmen und spätestens am Mittwoch der nächsten Woche an das Wiener Marktcommissariat zu St. Marx zum Zwecke der Controle zurückzusenden.

§. 9.

Das Wiener Marktcommissariat hat die zurückgelangten Abfuhrscheine genauestens mit dem Viehbeschauprotokolle zu vergleichen und falls sich ein Anstand ergibt, oder falls ein Abfuhrschein nicht spätestens am Mittwoch der nächsten Woche zurückgelangt, sofort der betreffenden politischen Bezirksbehörde (Wiener Magistrat) die schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 10.

Der politischen Bezirksbehörde (Wiener Magistrat) obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer, Fleischselcher und Gastwirte über die vorschriftsmäßige Gebarung in denselben und über die vorschriftsmäßige Gebarung der Beschauorgane, insbesondere auch nach der Richtung, dass galizische Schlachtschweine im lebenden Zustande unter keinerlei Umständen aus der Gemeinde des Schlachtortes hinausgebracht werden.

§. 11.

Die am Centralviehmarkte zu St. Marx am Dienstag jeder Woche unverkauft gebliebenen galizischen Schlachtschweine können entweder in der dortigen Schlachtstätte sofort geschlachtet oder, wenn sie vollkommen unbedenklich besunden werden und überhaupt unter den zu diesem Dienstagmarkte zugeführten Schweinen kein Fall der Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist, bis zum Mittwoch mittags 12 Uhr nach dem Borstenviehmarkte in Wiener-Neustadt verfrachtet werden.

In Wiener-Neustadt sind die vom Wiener Centralviehmarkte einlangenden galizischen

Schlachtschweine einer zweitägigen Beobachtung zu unterwerfen und können, sobald sie auch während dieser Zeit sich unbedenklich erweisen, von dort aus in den freien Handelsverkehr gebracht werden.

§. 12.

Selbstverständlich bleiben bezüglich des am Dienstag jeder Woche unter den vorbezeichneten Bedingungen und Vorschriften auf dem Wiener Centralviehmarke abzuhaltenden Marktverkehrs mit Schlachtschweinen aus Galizien die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145), vom 24. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 58)*), vom 24. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 141)**) und vom 13. Jänner 1888 (R. G. Bl. Nr. 6***), betreffend die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx, wie bisher zufolge der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) in Kraft.

§. 13.

Übertretungen gegen diese Verordnung werden, insoferne sie nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51)*) fallen, nach der Ministerialverordnung vom 20. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

§. 14.

Die gegenwärtige Ministerialverordnung tritt mit 26. Mai 1891 in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.	Falkenhahn m. p.
Sacquehem m. p.	Schönborn m. p.

5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 52 Rundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 18. März 1891, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Herzogenburg in die achte Classe des Militär-Finanzwesens (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.
- " " 53 Gesetz vom 26. April 1891, betreffend die Forterhebung von Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate Mai und Juni 1891.
- " " 54 Rundmachung des Finanzministeriums vom 13. April 1891, betreffend die Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen für leere Säcke zum Behufe der zollfreien Wiedereinfuhr im leeren Zustande.
- " " 56 Rundmachung des Gesamtministeriums vom 30. April 1891, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 13. März 1891 (R. G. Bl. Nr. 38), womit die Verwendungsdauer mehrerer mit Ende März 1891 erlöschender Credite verlängert wurde.
- " " 57 Rundmachung des Handelsministeriums vom 30. April 1891, betreffend die Übertragung der Concession für die Localbahn von Weiskirchen nach Wsetin mit der Abzweigung nach Rožnau an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
- " " 59 Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Mai 1891, womit neue Vorschriften über die Vollziehung des Gesetzes vom 15. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Aichung der Seehandelschiffe, erlassen werden.

(*) Siehe R. G. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 85.

***) Siehe R. G. Bl. ex 1884, Nr. 4, pag. 192.

****) Siehe R. G. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 76.

6.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der
Enns vom 21. April 1891, Z. 23.174,

betreffend eine Änderung der Schonzeit für Schille und männliche Krebse im Jahre 1891.
(L. G. Bl. vom 30. April 1891, Nr. 25.)

Nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landesauschusses finde ich im Sinne des §. 69, Alinea 2 des Gesetzes vom 26. April 1890, L. G. und B. Bl. 1891 Nr. 1*), die nach Artikel II meiner Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L. G. und B. Bl. Nr. 2**), erst mit Ende Mai schließende Schonzeit für Schille (*Fogos*), *Lucioperea sandea* Cuv. und für männliche Krebse für das Jahr 1891 dahin abzuändern, daß dieselbe schon mit 15. Mai 1891 schließe.

Kielmansegg m. p.

7.

Gesetz vom 26. März 1891,

betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturlunden in geringfügigen Grundbuchsachen.

Wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

(L. G. Bl. vom 11. Mai 1891, Nr. 28.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturlunden in geringfügigen Grundbuchsachen***), zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine Grundbuchsache ist als geringfügig im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, dann anzusehen, wenn die grundbücherliche Einverleibung auf Grund einer Urkunde erfolgen soll, in welcher der Betrag einer Forderung oder der Preis oder der Wert einer Liegenschaft oder eines Rechtes bestimmt angegeben ist, und in welcher der angegebene Betrag ohne Zinsen und Nebengebühren hundert Gulden nicht übersteigt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 26. März 1891.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Schönborn m. p.

*) Siehe R. B. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 5.

**) Siehe R. B. Bl. ex 1891 Nr. 1, pag. 6.

***) Siehe R. B. Bl. ex 1890, Nr. 10, pag. 241.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 30. April 1891, Z. 773,

wegen Hintanhaltung von Thierquälereien bei dem Betriebe des Lastenfuhrwerkes und
 insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben.

(R. G. Bl. vom 11. Mai 1891, Nr. 29.)

Mit Rücksicht auf die vielfach beobachteten Mißhandlungen von Zugthieren bei dem
 Lastenfuhrwerksbetriebe und vor allem bei der Verführung des Erdaushubes bei Erd-
 arbeiten jeder Art, finde ich mich im Grunde der hohen Ministerialverordnung vom 15. Februar
 1855, R. G. Bl. Nr. 31, bestimmt, nachstehende Anordnungen zu treffen:

§. 1.

Jedes übermäßige und rohe Schlagen von Zugthieren ist verboten.

Das Schlagen und Stoßen derselben auf Kopf, Bauch, Geschlechtstheile oder Füße,
 ohne Unterschied des Werkzeuges; weiters das Schlagen oder Stoßen derselben mit den Füßen
 oder Fäusten oder mit harten, spitzen oder scharfen Gegenständen ist verboten.

§. 2.

Mit Knöpfen oder Schnissen versehene Peitschen dürfen nicht verwendet werden, und
 ist der Gebrauch der Peitsche ohne Nothwendigkeit und in roher Weise untersagt.

§. 3.

Verstümmelte, verwundete, sehr alte, kraftlose, hinkende und kranke Zugthiere dürfen
 überhaupt nicht verwendet werden.

§. 4.

Die Fuhrwerke mit zu großem Gewichte zu beladen, welches zur Kraft der Zugthiere
 oder zu dem Zustande des Weges in keinem Verhältnisse steht, sowie jede auffällige Über-
 müdung der Zugthiere ist verboten.

§. 5.

Thiere, welche große Lasten zu ziehen oder weite Wege zurückzulegen haben, müssen
 kräftig, ausdauernd und gut genährt sein; auch ist denselben die erforderliche Rast und Ruhe
 zu gewähren.

§. 6.

Die Geschirre der Zugthiere müssen passend angefertigt und gut erhalten sein; die
 Verwendung zu schwerer Kummerte und von Doppeljochen ist verboten.

§. 7.

Kann ein Fahrzeug durch die vorgespante Zugkraft sichtlich nur mit dem äußersten
 Kraftaufwande oder gar nicht von der Stelle gebracht werden, so ist ungesäumt und auf
 Kosten des Fuhrwerkeigenthümers eine Vorspann beizustellen, oder die Ladung entsprechend zu
 vermindern.

§. 8.

Alle Lastwägen müssen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, welche leicht zu hand-
 haben sind.

§. 9.

Für genügende Schärfung des Fußbeschlages ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Das Anhängen eines Zugthieres an einen anderen vorausfahrenden Wagen, um es zum Ziehen zu zwingen, ist untersagt.

§. 10.

Ein umgefallenes Zugthier ist sofort auszuspannen; es ist verboten dasselbe im eingespannten Zustande zum Aufstehen anzueisern.

§. 11.

Bezüglich der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben, bei Canalbauten, Anlage von Gärten und bei allen ähnlichen Anlässen, sowie bezüglich der Zufuhr von Steinen, Ziegeln u. s. w. für Bauten, insoferne die räumlichen Verhältnisse das Einfahren der Fuhrwerke, beziehungsweise das Herausfahren aus der Baugrube im beladenen Zustande überhaupt gestatten, wird außerdem angeordnet, daß zu diesem Zwecke Rampen hergestellt werden müssen, deren Steigung das Verhältnis 1 : 10 nicht überschreiten darf.

Der Zustand der Rampe muß stets ein solcher sein, daß die Fuhrwerke anstandslos dieselbe benutzen können; die Fahrbahn ist so fest zu erhalten, daß ein starkes Einsinken der Wagenräder nicht eintreten kann.

§. 12.

Auf jedem Bauplatze, wo der Erdaushub in der im §. 11 bezeichneten Weise erfolgt, ist für das Vorhandensein von Vorspann zu sorgen, welche gegebenen Falles ungesäumt in Verwendung zu nehmen ist.

§. 13.

Für die Befolgung der in den §§. 11 und 12 getroffenen Anordnungen haftet der Bauführer oder dessen Stellvertreter.

§. 14.

Erfolgt die Verführung des Erdreiches durch einspännige Fuhrwerke, sogenannte „Cabs“, so darf ein Führer nicht mehr als zwei Cabs beaufsichtigen; auch darf das Zugthier des zweiten Cab an das erste Cab nicht angebunden sein.

§. 15.

Bewegt sich eine Cabcolonne über die Kreuzung einer belebten Straße, so muß zwischen den Cabs, welche je einem Führer anvertraut sind, ein solcher Abstand gehalten werden, daß der gewöhnliche Straßenverkehr darunter nicht leidet.

§. 16.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, bestraft.

§. 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Kielmansegg m. p.

9.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 26 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. April 1891, Z. 23.567, betreffend die den Gemeinden Pernitz, Fichtenegg, Stollhof, Groß-Poppen, Griesbach, Aspang-Amt, Seyfrieds und Willendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Gemeindeumlagen.
- „ „ 27 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. April 1891, Z. 14.904, betreffend die Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 24. Februar 1891, B. 11.059, womit §. 77 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffsahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, ergänzt wird.

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Währing vom 2. Jänner 1890, Z. 78.448, M. Z. 151.006, betreffend die Geschäftsbezeichnung „Koscherfleisch“ bei Fleischhauern.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nach mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gepflogenen Einvernehmen laut Erlasses vom 24. December 1889, Z. 22.025, über den Ministerialrecurs der israelitischen Cultusgemeinde in Währing gegen die h. o. Entscheidung vom 2. April 1888, Z. 18.176, mit welcher der anlässlich der Beschwerde der genannten Cultusgemeinde von der Bezirkshauptmannschaft Hernals unterm 7. Jänner 1888, Z. 84.895 ex 1887, dem Fleischhauer Th. Sch. in Währing ertheilte Auftrag zur Beseitigung der Schildaufschrift „Koscherfleisch“ von seinem Geschäftslocale behoben worden ist, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den obigen Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 7. Jänner 1888, Z. 84.895, wieder in Kraft zu setzen gefunden, weil das Schächten, die Qualificierung des Fleisches als koscher, sowie die Beaufsichtigung des Ausschrotens von Koscherfleisch eine Cultusangelegenheit der israelitischen Religionsgenossenschaft ist, Th. Sch. nicht nachgewiesen hat, dass er den diesbezüglichen Anforderungen der israelitischen Cultusgemeinde in Währing nachgekommen sei und derselbe, insolange ein solcher Nachweis nicht erbracht ist, auch zur Führung eines Schildes mit der Bezeichnung „Koscherfleisch“ bei seiner Betriebsstätte gemäß §. 44 der Gewerbeordnung als berechtigt nicht angesehen werden kann.

11.

Notiz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Währing vom 31. Jänner 1891,
Z. 1704, M. Z. 45.201,

betreffend die im polit. Bezirke Währing bestehenden Genossenschaften und nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen.

Anlässlich der im Sinne des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, bevorstehenden Vereinigung der Gemeinden Pöbleinsdorf, Währing, Weinhaus, Gersthof, Ober- und Unter-Sievering, Neustift am Walde, Nuszdorf und Heiligenstadt des hiesigen Amtsbezirktes mit der Großcommune Wien beehre ich mich dem löblichen Magistrate hinsichtlich der in den genannten Gemeinden dormalen bestehenden Organisation des Genossenschaftswesens und der nach dem Krankenversicherungsgesetze daselbst creirten Krankencassen, das Nachstehende zum wohldortigen Amtsgebrauche mit dem Bemerken diensthöflichst mitzutheilen, dass der territoriale Umfang der meisten in Wien bestehenden Gewerbe-genossenschaften sich auf das Gebiet der vorgenannten Gemeinden bereits derzeit erstreckt und dass ich mich sohin zunächst darauf beschränke, jene Genossenschaften namhaft zu machen, hinsichtlich deren diesbezüglich eine Ausnahme besteht.

Es sind dies die folgenden:

1. Das Handelsgremium in Hernals, dessen Statut alle in den Gemeinden der Gerichtsbezirke Hernals, Ottakring und Währing bestehenden Handelsgewerbe, insoferne dieselben nicht einer besonderen Genossenschaft zugewiesen sind, umfasst; sohin

2. die Klosterneuburger Fleischhauergenossenschaft mit dem Sitze in Ottakring für dasselbe Gebiet und den Sprengel Klosterneuburg, die Fleischhauer und Fleischhändler, für letztgenannten Sprengel auch noch die Fleischselcher und Pferdefleischhauer umfassen, endlich

3. die Genossenschaft der Kleinfuhrleute in Wien, deren territorialer Umfang, insoferne derselbe den Polizeirayon überschreitend den Klosterneuburger Gerichtsbezirk betrifft, dormalen noch in Verhandlung steht.

Bezüglich der nach dem Krankenversicherungsgesetze in dem zu vereinigenden Gebiets-theile des h. ä. Amtsbezirktes bestehenden Krankencassen ist in erster Linie die für den Sprengel des Bezirksgerichtes Währing bestehende Bezirkskrankencasse in Währing zu nennen, deren Statut mit hohem Statthaltereie-Erlasse vom 15. Februar 1889, Z. 7350, genehmigt worden und welche bei einem Reservefonds von fl. 7880.77 mit 31. December 1890, am gleichen Tage einen Mitgliederstand von 1885 versicherten Personen aufwies.

Außerdem bestehen in dem in Frage kommenden Gebiete noch eine Gehilfen- und eine Lehrlingskrankencasse der Klosterneuburger Fleischhauergenossenschaft, ebenfalls mit dem Sitze in Ottakring und demselben territorialen Umfange wie letztere, ferner die Betriebskrankencassen der Firmen J. E. Zacharias in Nuszdorf und Siedenberg in Nuszdorf, endlich die in Constituierung begriffene Betriebskrankencasse der Firma H. Kreindls Witwe in Heiligenstadt.

Zum Schlusse beehre ich mich noch zu bemerken, dass ich, im Falle genauere Daten hinsichtlich der Mitgliederanzahl, der leitenden Personen, des Standes des Barvermögens, beziehungsweise des Reservefonds oder anderer dortorts wichtig erscheinender Momente gewünscht werden, jederzeit zu deren Mittheilung gerne bereit bin.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Februar 1891, Z. 8048,
M. Z. 70.169,

betreffend das Verbot der Fabrication und des Verkaufes der gesundheitschädlichen Kunsttheesorten und Theesurrogate, sowie die strenge Überwachung des Handels mit Thee und mit Genussartikeln überhaupt.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1891, Z. 16.251 ex 1890, hat die Statthalterei in Lemberg bei einem Kaufmanne in Galizien vorgefundene und beanständete Muster von sogenannten Theesorten und von Ingredientien zur Herstellung von Theesurrogaten vorgelegt, welche vom Obersten Sanitätsrathe einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurden.

Nach dem von diesem Fachrathe hierüber dem hohen k. k. Ministerium des Innern erstatteten Gutachten ist constatirt, daß es sich bei diesem Artikel nicht um ein Theesurrogat, sondern vielmehr um einen Betrug handelt, welcher dadurch begangen wird, daß aus bereits zur Theebereitung verwendeten, erschöpften und daher gehaltlosen, durch Zusatz von gebranntem Zucker, Sand u. weiter zubereiteten Theeblättern ein Product hergestellt wird, das die Bezeichnung „Theesurrogat“ gar nicht verdient, trotzdem aber auch zur Substitution von echtem Thee, zur Beimischung zu demselben und sohin zur Fälschung des Thees verwendet wird und geeignet ist, bei länger fortgesetztem Genusse Verdauungsstörungen herbeizuführen.

Dieses Product stellt sich sonach als ein zu Genusszwecken bestimmter Artikel dar, dessen Bereitung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54*), wegen der gesundheitswidrigen Art und Form desselben aus sanitären Gründen unzulässig ist.

Infolge des oben bezogenen hohen Ministerial-Erlasses wird der Magistrat angewiesen, mit aller Strenge wegen Hintanhaltung der Fabrication und des Verkaufes dieses und ähnlicher sogenannter Kunsttheesorten und Theesurrogate das Erforderliche zu veranlassen, den Handel mit Thee und mit Genussartikeln überhaupt strenge zu überwachen, in gesundheitswidriger Weise gefälschte Theesorten vom Verkehre auszuschließen und gegen jene Personen, welche sich mit der Herstellung und dem Handel derartiger sanitätswidriger Genussartikel ungeachtet des kundzumachenden Verbotes befassen, strenge das Amt zu handeln, beziehungsweise dieselben geeignetenfalls den Gerichtsbehörden wegen Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens anzuzeigen, ferner von belangreichen Wahrnehmungen in sanitärer Beziehung, welche bei der sanitätspolizeilichen Überwachung des Lebens- und Genussmittelverkehres gemacht werden und die Erlassung allgemeiner Verfügungen erwünscht erscheinen lassen, anher die Anzeige zu machen.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Februar 1891, Z. 6208,
M. Z. 79.154,

betreffend die von den Krankencassen gemäß §. 72 des Krankenversicherungsgesetzes zu liefernden Übersichten und Ausweise.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1891, Z. 413, in Betreff der Übersichten und Ausweise, welche die nach dem Krankenversicherungs-

**) Siehe M. B. Bl. ex 1866, Nr. 157, pag. 139.

gesetzte eingerichteten Krankencassen in Gemäßheit des §. 72 dieses Gesetzes zu liefern haben, in theilweiser Abänderung der Weisungen des hohen Erlasses vom 16. Jänner 1890, Z. 110 (intimiert mit dem Statthaltereierlasse vom 23. Februar 1890, Z. 4213), Nachstehendes angeordnet:

Für die nach §. 72 zu liefernden Übersichten über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes ist in Zukunft ein eigenes Formular: „Rechnungsabschluss und Vermögensnachweis“ nach dem im Anschlusse mitfolgenden Muster zu verwenden, welches zugleich als Vorbild für die Abfassung des statutenmäßigen Rechnungsabschlusses dient und von jenen Cassen, bei welchen statutenmäßig zwei oder mehrere Fondes bestehen (insbesondere Vereinskrankencassen) rücksichtlich des Fondes für die Krankenversicherung auszufüllen ist.

Für die außerdem zu liefernden Übersichten über die Cassenmitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle und über die Zahl der Krankheitstage werden an Stelle der bisherigen Formulare folgende Formulare nach den gleichfalls im Anschlusse mitfolgenden Mustern vorgeschrieben: „Formulare I der Krankheitsstatistik“, „Formulare II der Krankheitsstatistik“, endlich das Formular „Bewegung des Mitgliederstandes“.

Die bisher vorgeschriebene „Übersicht über die vorübergehend beschäftigten Mitglieder“ hat zu entfallen und sind demnach die letztbezeichneten Mitglieder in alle krankenspezifischen Formulare einzubeziehen.

Bezüglich der letzteren Formulare wird noch im besonderen darauf aufmerksam gemacht, daß selbe nur in je einem Exemplare (nicht mehr wie bisher Formular I in zwei und Formular II in drei Exemplaren) zur Ausfüllung gelangen.

Diese Anordnungen gelten und zwar bereits für die pro 1890 zu liefernden statistischen Ausweise bezüglich aller nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, insbesondere zufolge des mit dem k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmens auch bezüglich der Genossenschaftsrankencassen.

Bezüglich der von den Krankencassen in den Rechenschaftsberichten zu gebenden übersichtlichen Darstellung über die Organisation des ärztlichen Dienstes bleiben die bezüglichen Weisungen des eingangs citierten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1890, Z. 110, bestehen.

Der Wiener Magistrat wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer in Nr. 3 des III. Jahrganges der „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern“ vom 1. Februar 1891 enthaltenen Annonce die Druckorten nach diesen neu vorgeschriebenen Ausweisformularien im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt werden und vom 15. Februar 1891 an bezogen werden können.

Hievon sind alle nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen entsprechend zu verständigen und hinsichtlich der Art und Weise der Ausfüllung der Formulare auf die bezüglichen, auf den letzteren angebrachten Bemerkungen ausdrücklich zu verweisen.

Über die Vorlage der nach §. 72 R. V. G. zu erstattenden Ausweise wird noch Folgendes bemerkt:

Die Ausweise nach Formulare I und II der Krankheitsstatistik, sowie über die Bewegung des Mitgliederstandes sind, sobald den Cassen die bezüglichen Daten zur Verfügung stehen, mit thunlichster Beschleunigung, und zwar womöglich für den ganzen Bezirk gesammelt, vorzulegen.

Der Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise wird zunächst nach den bezüglichen Bestimmungen der Cassenstatute zu beurtheilen sein.

Jedenfalls sind die Ausweise vor ihrer Vorlage zu prüfen:

1. auf ihre Vollständigkeit,
2. ob die Formularien ordnungsgemäß ausgefüllt sind und nicht innere Widersprüche zwischen den einzelnen angegebenen Daten bestehen, oder diese Daten offenbar unrichtig sind.

14.

Note der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing vom 4. März 1891, Z. 10.398, M. Z. 134.690, betreffend die Stempelgebür der Jagdkarten der k. k. Förster, dann die Art der Befestigung und Überschreibung der Stempel auf den Jagdkarten.

Mit Bezug auf den an die k. k. n. ö. Statthalterei gerichteten und von derselben hiergeleiteten Bericht vom 12. Jänner 1891, Z. 1498, und auf die geehrte Zuschrift vom 3. Februar 1891, Z. 4198, beehrt sich die n. ö. Finanz-Landes-Direction Nachstehendes zu bemerken:

Dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 13. November 1890, Z. 13.143 ex 1890, kann die T. P. 116, lit. b des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nur auf Jagdkarten für solche k. k. Förster Anwendung finden, welche unmittelbar mit der Jagdaufsicht über ein bestimmtes Jagdgebiet betraut und als solche zu dem mit der Jagdaufsicht betrauten Dienstpersonale im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. November 1887, Z. 37.229, zu rechnen sind, wobei es in den einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die zufolge der Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. August 1887, R. G. Bl. Nr. 107, bestehende Einreihung der k. k. Förster und der des Dienerspersonales auf das Verhältnis der Bezüge eines solchen k. k. Försters zu der Höhe des Tagelohnes in seinem Amtsitze nicht ankömmt.

Insoferne aber ein k. k. Förster nach seinen Dienstesfunctionen im Sinne des vorher Erwähnten nicht unter das mit Jagdaufsicht betraute Dienstpersonale gereiht werden kann, unterliegt die für denselben auszustellende Jagdkarte der Gebür nach T. Post 116, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Die Beilagen des bezogenen dortigen Berichtes und der bezogenen dortigen Note folgen mit dem Beifügen zurück, daß die Vorschrift des §. 3 der hohen Finanzministerial-Berordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, wornach die Stempelmarken auf den stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften auf die dort angegebene Art zu befestigen und zu überschreiben sind, auch auf Jagdkarten Anwendung findet, daher die Stempelspflicht durch Obliterierung der Stempelmarken mit dem Amtssiegel, wie dies aus den zu liegenden 32 Jagdkarten zu ersehen ist, nicht vollständig erfüllt erscheint.

15.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1891,
Nr. 856, M. Z. 157.162,

betreffend die Ausscheidung einer Gewerbekategorie aus einer verschiedenartige Gewerbe umfassenden Genossenschaft.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn von Scharfshmid, Dr. Ritter von Alter, Ritter von Hennig und Schenek, dann des Schriftführers, k. k. Hofsecretärs von Neukirchen, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 18. Februar 1890, Z. 50.485 ex 1889, betreffend die Verweigerung der Ausscheidung der Maurermeister aus dem Verbands dieser Genossenschaft, nach der am 4. März 1891 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, der Ausführungen des Dr. Franz Vorschke, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, und des Vorstandstellvertreters Theodor Neumayer, in Vertretung der beschwerdeführenden Genossenschaft, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Rudolf von Schuster, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, und jener des Dr. Sigismund Wolf-Eppinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des mitbetheiligten Eduard Schieber und Genossen, Maurermeisters in Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Vorstehung der Bau- und Steinmetzmeister-Genossenschaft begehrte Ausscheidung der Maurermeister aus dieser Genossenschaft wegen Mangels der im §. 111, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichneten Voraussetzungen als unzulässig erklärt.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte nach seinem gesetzlichen Wirkungskreise selbstverständlich auf die von der Genossenschaft sowohl in der Beschwerde als in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Ausführungen, welche sich auf Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe stützen, in keiner Weise eingehen, sondern nur die Frage in Erwägung ziehen, ob der angefochtene Ausspruch des Handelsministeriums gesetzlich begründet war. Diese Frage mußte aber bejaht werden.

Denn nach der oben citierten maßgebenden Gesetzesstelle, welche lautet: „Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbekategorien die letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden werden“, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ausscheidung einzelner Gewerbekategorien aus einer bestehenden Genossenschaft nur über ihr Begehren oder mit ihrem Einverständnisse, niemals aber gegen ihren Willen verfügt werden kann. Dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle gegenüber, erscheint insbesondere auch die von der beschwerdeführenden Genossenschaft versuchte Auslegung, welche sich auf die Vermuthung einer jenem Wortlaute durchaus widersprechenden Absicht des Gesetzes stützt, nach den §§. 6 und 7 des allg. bürgerl. Gesetzbuches unzulässig.

Die erwähnten Voraussetzungen sind nun bezüglich der Ausscheidung der Maurermeister aus der bestehenden, die Bau-, Steinmetz- und Maurermeister umfassenden Genossenschaft den Acten zufolge nicht gegeben, da weder ein gegenseitiges Einvernehmen zwischen den verschiedenen Gewerbekategorien, noch ein Begehren der Maurermeister vorliegt, welche vielmehr der von dem Genossenschaftsausschusse beantragten und von der Statthalterei genehmigten Ausscheidung widerstrebten und durch ihren Recurs die angefochtene Ministerialentscheidung erwirkten.

Insbefondere kann das im Gesetze vorausgesetzte Begehren bezüglich der Maurermeister nicht durch die von der Genossenschaftsvorstellung veranlasste schriftliche Abstimmung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder, wobei von 213 Maurermeistern nur zehn ihr Botum (und zwar sechs für und vier gegen die Ausscheidung) in die aufgelegten Listen eintragen, ersetzt werden, weil für eine Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder zur Theilnahme an dieser Abstimmung jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt, und weil daher aus der Unterlassung der Stimmenabgabe keinerlei nachtheilige Rechtsfolge gegen die einzelnen Genossenschaftsmitglieder abgeleitet werden kann.

Die vorliegende Beschwerde mußte daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

16.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1891, Z. 58.228,
M. Z. 94.455,**

betreffend die Obmannswahl bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften.

Die k. k. n. ö. Statthalterei findet über die Beschwerde des Johann Jedlitschka, Vorstehers der Wiener Tischlergenossenschaft, gegen die d. ä. Entscheidung vom 16. August 1890, Z. 294.543, mit welcher ausgesprochen wurde, daß gemäß §. 9, Min. 2 und 3, der Statuten des schiedsgerichtlichen Ausschusses für die Genossenschaft der Tischler zur Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters dieses schiedsgerichtlichen Ausschusses nicht die Anwesenheit sämtlicher Ausschussmitglieder (24), sondern nur die Anwesenheit von mindestens der absoluten Majorität derselben erfordert wird, die citierte Magistratsentscheidung zu bestätigen, weil die Bestimmung des §. 9 des Statuts, daß der Obmann und Obmannstellvertreter „durch die Gesamtheit der Mitglieder des Ausschusses“ gewählt werden, nicht dahin ausgelegt werden kann, daß zur Giltigkeit dieser Wahl die Anwesenheit der Gesamtzahl der Ausschussmitglieder erforderlich ist, sondern lediglich zum Ausdruck bringt, daß bei dieser Wahl, im Gegensatz zur Wahl der Ausschussmitglieder (§. 1 des Statuts) nicht getrennt nach den zwei Gruppen der Gewerbsinhaber und der Gehilfen gewählt wird, und daß sonach beide Gruppen, d. i. die Gesamtheit der Ausschussmitglieder nur Einen Wahlkörper bilden, aus welchem der Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen sind, so daß, wie dies der Schlusssatz des 2. Absatzes des §. 9 ausspricht, auch beide Functionäre dem Stande der Gewerbsinhaber oder beide dem Stande der Gehilfen angehören können, je nachdem sich das Wahlresultat gestaltet.

Die im Recurse verfochtene gegentheilige Ansicht hätte zur Folge, daß diese Obmannswahl nur sehr schwierig zustande käme und daß es jedem einzelnen Mitgliede des Ausschusses möglich wäre, durch Ausbleiben jede Wahl zu vereiteln.

Überdies bestimmt der letzte Absatz des §. 9, daß in Betreff der Bornahme der in diesem Paragraphen erwähnten Wahlen die Bestimmungen des §. 3 gelten, und im §. 3, Absatz 2, ist ausdrücklich gesagt, daß als gewählt derjenige gilt, welcher die absolute Majorität „der abgegebenen Stimmen“ auf sich vereint.

17.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 21. März 1891, Z. 15.348,
M. Z. 113.552,

betreffend die Verwendung technischer Truppen zu Sprengarbeiten bei Überschwemmungs-
gefahr infolge Eisanhäufung und den diesbezüglichen Kostenersatz.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1891, Z. 3819, hat das hohe k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem, diesem hohen k. k. Ministerium zur Einsicht mitgetheilten Erlasse vom 16. Februar 1891, Z. 471, Abth. 5, die Corpscommanden 1—14 angewiesen, für den Fall, als behufs Beseitigung von Eisanhäufungen zur Verhütung von Überschwemmungen technische Truppen von den politischen Behörden speciell für Sprengarbeiten angesprochen werden, entsprechend starke Detachements für derlei Zwecke zusammenzustellen und mit den nöthigen Spreng- und Zündmitteln versehen an den Bedarfsort abzuschicken. Diese Detachements werden in jenen Fällen, wo es sich ausschließlich um Eis-sprengungen handelt, der Genietruppe entnommen, und nur dort, wo außerdem für Rettungsarbeiten mit Wasserfahrzeugen ausgerüstete Pioniere unbedingt erforderlich sind, von der Pionniertruppe beigelegt.

Weiters hat das hohe k. k. Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei mit dem eingangs bezogenen hohen Erlasse eröffnet, daß die nöthigen Sprengdetachements bei dem zuständigen Corpscommando anzusprechen sind, und daß sämtliche Auslagen, welche durch die Beistellung dieser militärischen Hilfsdetachements erwachsen, im Sinne der bestehenden Normen dem Militärärar rückzuersetzen sind.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß im gegebenen Falle noch vor Requisition der militärischen Hilfsdetachements sicherzustellen sein wird, wem, bzw. welchem Fonde die Vergütung der vorbezeichneten Auslagen seinerzeit obliegen wird.

18.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 30. März 1891, Z. 10.211,
M. Z. 125.927,

betreffend das Halten von Schweinen in Wasenmeistereien.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. Februar 1891, Z. 10.779 ex 1890, in Abänderung der betreffenden Bestimmung des Staatsministerialerlasses vom 10. Mai 1866, Z. 8823 (h. ä. Intimation vom 17. Mai 1866, Z. 1751 praes.) *), zu gestatten befunden, daß denjenigen Wasenmeistern, welche einen nach jeder Richtung klaglosen Geschäftsbetrieb unterhalten und auch sonst vertrauenswürdig sind, über Antrag der betreffenden Gemeindevorsteherung die Haltung einer solchen Anzahl von Schweinen von der politischen Bezirksbehörde bewilligt werde, welche für ihren eigenen Hausbedarf erforderlich sind.

Dieses Zugeständnis soll jedoch an die weitere Voraussetzung geknüpft sein, daß die Stallungen, in welchen die Schweine untergebracht werden sollen, aus Cementmauerwerk hergestellt und mit einem undurchlässigen Fußboden, wie aus Steinpflaster mit entsprechend dicker Schichte Cementüberguß versehen, auch sonst gegen das Eindringen der Ratten gut abgeschlossen werden und allen billigen Anforderungen der Stallhygiene entsprechen.

Der Handel mit Schweinen oder der Verkauf der in der Wasenmeisterei gefütterten

*) Siehe M. B. Bl. ex 1866, Nr. 159, pag. 150.

Schweine ist verboten und eventuellen Falles nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) unnachlässig zu bestrafen.

Selbstverständlich sind die Waisenmeistereien in Zukunft auch nach dieser Richtung vom amtsärztlichen und thierärztlichen Personale der politischen Bezirksbehörden und der k. k. Gendarmerie streng zu überwachen.

In dem Falle, daß die obgedachten Voraussetzungen nicht beobachtet werden, ist die bedingungsweise Erlaubnis der Schweinehaltung zum eigenen Hausgebrauche zu widerrufen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren entsprechenden Verfügung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, für die Befolgung der Maßregeln und Bedingungen, unter welchen den Waisenmeistern das Halten von Schweinen gestattet werden kann, angelegentlich Sorge zu tragen.

19.

Anlässlich eines besonderen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei erinnert, daß angesichts der übergroßen Zahl der in Wien bestehenden Privatagentien mit besonderem Nachdrucke behufs möglicher Sicherstellung einer reellen und gemeinnützigen Thätigkeit seitens derselben auf den Nachweis einer über jeden Zweifel erhabenen moralischen Eignung der betreffenden Gesuchsteller gedrungen werden kann und muß. Es sind mithin in Zukunft derlei Ansuchen der genannten Behörde erst dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn das Vorleben der betreffenden Gesuchsteller bis ins Detail klargestellt und dadurch die Möglichkeit (geboten ist, die moralische Befähigung derselben mit Sicherheit zu beurtheilen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1891, Z. 79.529, M. Z. 31.274.)

20.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Februar 1891, Z. 1824/321 II a, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Landesvertheidigungsminister und dem k. ungarischen Ackerbauminister eine Ergänzung des 2. Absatzes des §. 64 : 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, in dem Sinne verfügt, daß die Schlussprüfungszeugnisse der k. ungarischen landwirtschaftlichen Lehranstalten zu Debreczin, Kesthely, Kaschau und Kolosymonostor der Gegenzeichnung des Schulinspectors oder Regierungscommissärs nicht bedürfen, um zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten zu berechtigen.

(Statthalterei-Erlaß vom 13. Februar 1891, Z. 8222, M. Z. 57.346.)